
S 12 SB 1588/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Karlsruhe
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	12
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zurückverweisung an die Verwaltung wegen mangelnder Feststellungen: - „Erheblichkeit“ weiterer Ermittlungen; - Entscheidung durch Gerichtsbescheid; - Prüfungsumfang im Zurückverweisungsverfahren; - Behandlung rechtsmissbräuchlicher Anträge auf Anordnung des Ruhens des Verfahrens und auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung; - Zwangsvollstreckung einer Zurückverweisungsentscheidung aufgrund einer Verpflichtungsklage.
Leitsätze	1. Die Einholung eines einzigen Sachverständigengutachtens ist nach Art und Umfang „erheblich“ im Sinne des § 131 Abs. 5 SGG (Anschluss an Landessozialgericht Baden-Württemberg, 20.10.2015, L 11 R 2841/15; Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, 27.01.2012, L 13 SB 212/11). 2. Einer gerichtlichen Entscheidung nach § 131 Abs. 5 Satz 1 SGG durch Gerichtsbescheid stehen weder das Erfordernis der Klärung des Sachverhalts noch die Voraussetzung, dass die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher Art aufweisen darf, generell entgegen, denn beides bezieht sich nur auf die entscheidungserheblichen Umstände, die für die Zurückverweisung erforderlich sind (Anschluss an LSG Baden-Württemberg, 21.10.2015, L 5 R 4256/13; LSG Rheinland-Pfalz, 04.01.2006, L 6 SB 197/05; MKLS/B. Schmidt, 12. Aufl., 2017,

3. In (sozialgerichtlichen) Folgeverfahren muss nicht jedes Mal, wenn ein bereits in der Vergangenheit erfolgloser Beteiligter mit der Rechtsauffassung des Gerichts nicht einverstanden ist, das Rad neu erfunden werden, weil es der allgemeinen Rechtspraxis und praktischen Notwendigkeit entspricht, zur Handhabung des Sach- und Streitstandes im Wege der Bezugnahme auf bereits veröffentlichte Entscheidungen oder beigezogene Erkenntnismittel gerichtsbekannte Ermittlungsergebnisse und Rechtserkenntnisse in den Gerichtsprozess einzuführen, weshalb als wesentlicher Prüfungsaufwand in Folgeverfahren im Wesentlichen nur die Auseinandersetzung mit neuen Einwendungen des zuvor Unterlegenen an den im Vorverfahren entwickelten Beurteilungsmaßstäben sowie die Subsumtion der das Folgeverfahren kennzeichnenden Einzelfallumstände unter die in der Rechtsprechung zum Vorverfahren entwickelten Beurteilungsmaßstäbe verbleiben, sodass sich der streiterhebliche konkrete sozialgerichtliche Prüfungsaufwand bezüglich der Fallgruppe der Zurückweisungen an die Versorgungsverwaltung wegen in Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts gravierender systematisch defizitärer Sachverhaltsaufklärung im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Sozialgerichts Karlsruhe im Wesentlichen auf folgende vier Fragen beschränkt:

a) Ist vom Rechtsuchenden im Einzelfall mithilfe medizinischer Unterlagen das Vorliegen einer höher als bisher zu bewertenden und sich potentiell auch auf den Gesamt-GdB auswirkenden Behinderung hinreichend substantiiert vorgetragen worden?

b) Bestehen durchgreifende Bedenken an der Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit der im Einzelfall aktenkundigen gutachterlichen Stellungnahmen des Ärztlichen Dienstes des Beklagten?

c) Sind die im Einzelfall aktenkundigen medizinischen Unterlagen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit für die sozialmedizinische Bewertung der Teilhabeeinschränkungen ausreichend, weil zumindest hinsichtlich einer einzigen, auch für den Gesamt-GdB erheblichen Funktionsstörung, die maßgeblichen Befundtatsachen nur unvollständig dokumentiert, für den medizinischen Laien unverständlich, nicht hinreichend validiert, widersprüchlich, veraltet oder anderweitig nicht verwertbar sind?

d) Wäre unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls die Einholung sachverständiger Zeugenauskünfte von den seitens des Rechtssuchenden benannten Behandlern ungeeignet, die ggfs. verbesserungsbedürftige Aktenlage dermaßen abzurunden, dass es anschließend keiner ambulanten Begutachtung mehr bedürfte?

4. Ein einfacher Fall wird nicht allein deswegen „rechtlich schwierig“ im Sinne des [§ 105 SGG](#), weil ein Beteiligter ihn durch eine Vielzahl nicht tragender Begründungsansätze und -elemente aufbläht.

5. Ein Antrag auf Anordnung des Ruhens des Verfahrens ist als unzulässig zu verwerfen, wenn er zur vollen tatrichterlichen Überzeugung in rechtsmissbräuchlicher Weise zum Zwecke der Verschleppung des Verfahrens über die Sechs-Monats-Frist für Zurückverweisungen aus [§ 131 Abs. 5 SGG](#) gestellt worden ist, etwa, weil die beklagte Behörde auf die Anhörung zur

Entscheidung durch Gerichtsbescheid ihren Ruhensantrag im Wesentlichen mit einer vermeintlichen Prozessbeschleunigung begründet, obgleich der förmliche Stillstand eines Verfahrens per Definition das exakte Gegenteil seiner Beschleunigung bedeutet.

6. Ein anlässlich einer Anhörung zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid gestell-ter und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gerichteter Antrag ist unstatthaft und als unzulässig zu verwerfen.

7. Eine sozialgerichtliche Zurückweisung einer Sache zur erneuten Entscheidung ist sofort vollziehbar, wenn sie anlässlich einer Verpflichtungsklage erfolgt.

Normenkette

[§ 20 Abs 1 S 1 SGB 10](#), [§ 20 Abs 1 S 2 SGB 10](#), [§ 20 Abs 2 SGB 10](#), [§ 21 Abs 1 S 1 SGB 10](#), [§ 21 Abs 1 S 2 SGB 10](#), [§ 131 Abs 5 SGG](#), [§ 84 SGG](#), [§ 88 Abs 1 SGG](#), [§ 103 S 1 SGG](#), [§ 103 S 2 SGG](#), [§ 105 SGG](#), [§ 106 Abs 2 SGG](#), [§ 109 Abs 1 S 1 SGG](#), [§ 116 S 1 SGG](#), [§ 152 Abs 1 S 1 SGB 9](#) 2018, [§ 152 Abs 3 S 1 SGB 9](#) 2018, Anlage Teil B VersMedV, [§ 7 Abs 1 HO BW](#), [Art 2 Abs 1 GG](#), [Art 3 Abs 1 GG](#), [Art 12 Abs 1 GG](#), [Art 20 Abs 3 GG](#)

1. Instanz

Aktenzeichen
Datum

S 12 SB 1588/19
10.10.2019

2. Instanz

Aktenzeichen
Datum

-
-

3. Instanz

Datum

-

Tenor Der Bescheid des Beklagten vom 23.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 08.04.2019 wird aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Entscheidung über den Neufeststellungsantrag vom 10.07.2018 f

die Zeit ab dessen Eingang beim Beklagten am 18.07.2018 an den Beklagten zur  ckverwiesen. Der Beklagte hat die au  gerichtlichen Kosten des Kl  gers zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten   ber die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch    Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX).

Bei dem am 03.03.1958 geborenen Kl  ger hatte der Beklagte den Gesamt-GdB mit Bescheid vom 21.03.2001 zuletzt mit 30 ab 25.01.2001 unter Ber  cksichtigung folgender Funktionsst  rungen festgestellt:

"GdB" Funktionsst  rung(en) 30    Psychovegetative St  rungen    Muskul  re Verspannungen

Der Kl  ger beantragte am 10.07.2018 (Eingang beim Beklagten am 18.07.2018) unter Vorlage eines haus  rztlichen Attestes, wonach die schweren degenerativen Ver  nderungen in der Wirbels  ule und an beiden Knien trotz intensiver medikament  ser Therapie, Infiltrationstherapie, Physiotherapie und Akupunktur und Knie-Bandagen nur bedingt zu beeinflussen, ein hinkendes Gangbild zu beklagen und seit acht Monaten Arbeitsunf  higkeit festzustellen sei, die Neufestsetzung des GdB. Er teilte dem Beklagten zur   berpr  fung seiner gesundheitlichen Verh  ltnisse die ihn behandelnden   rzte mit und befreite diese von ihrer Schweigepflicht.

Nach medizinischer Ermittlung des Sachverhalts im Wege der Beiziehung medizinischer Untersuchungs- und Behandlungsunterlagen bei seiner Fach  rztin f  r Allgemeinmedizin meinte der   rztliche Dienst des Beklagten im Rahmen der sozialmedizinischen Auswertung der Aktenlage ohne jegliche Bezugnahme auf die VersMedV oder die VMG oder irgendwelche Ausf  hrungen zur Bildung des Gesamt-GdB, es sei keine wesentliche   nderung eingetreten, da die anerkannten Behinderungen ausreichend gew  rdigt seien, eine Zehenheberschw  che, ein aktuelles Bewegungsausma   beider Kniegelenke sowie bluthochdruckbedingte Organsch  den w  rden nicht beschrieben, das geringe Wirbelleiden sei mitber  cksichtigt. Seit 18.07.2018 sei ein Gesamt-GdB von 30 aufgrund folgender Funktionsbeeintr  chtigungen nachgewiesen:

"GdB" Funktionsst  rung(en) 30    Psychovegetative St  rungen    Muskul  re Verspannungen (10 Bluthochdruck (10 Funktionsbehinderung beider Kniegelenke (10 Zehenheberschw  che

Dementsprechend lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 23.10.2018 den Neufeststellungsantrag des Kl  gers ab. Hiergegen legte der Kl  ger am 30.10.2018 Widerspruch ein und reichte weitere radiologische und fachorthop  dische Arztbriefe   ber die Chondromalacia III. Grades im rechten Kniegelenk, die Bandscheibenprotrusionen mit Bandscheibenvorfall und

Nervenzwurzelkontakt in der Lendenwirbelsäule sowie den Zustand des linken Kniegelenks vor dessen operativer Behandlung im Dezember 2018 zur Akte. Zur Begründung des Widerspruchs führte er im Wesentlichen aus, er leide unter â zu seinen seelischen Leiden hinzutretenden â orthopädischen Erkrankungen der Knie und der Wirbelsäule, zu denen der behandelnde Orthopäde nach behördlicher Aufforderung gerne bereit sei, eine Stellungnahme abzugeben.

Der Beklagte sah gleichwohl davon ab, auch nur eine Auskunft eines der den Kläger behandelnden Ärzte beizuziehen. Ohne den Kläger selbst ambulant sozialmedizinisch zu untersuchen, meinte der ärztliche Dienst des Beklagten in einer gutachterlichen Stellungnahme nach Aktenlage anschließend, es sei keine Abhilfe möglich, eine schwere seelische Störung sei nicht erkennbar, die Kniegelenke würden als frei beweglich beschrieben, ein Wirbelsäulenleiden mit wesentlichen Funktionseinschränkungen finde sich nicht. Im fünfzeiligen Freitext erfolgte dabei erneut keine Bezugnahme auf die VersMedV oder die VMG oder Ausführungen zur Bildung des Gesamt-GdB.

Daraufhin hat der Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 08.04.2019 zurückgewiesen. Deswegen hat der Kläger am 06.05.2019 Klage zum Sozialgericht Karlsruhe erhoben, eine Schweigepflichtentbindungserklärung abgegeben, sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren zu Art und Ausmaß seiner krankheitsbedingten Teilhabebeeinträchtigungen wiederholt und darauf hingewiesen, dass nach der operativen Behandlung des linken Knies wegen der starken Schmerzen auch das rechte Knie eventuell operiert würde. Die orthopädischen Beschwerden seien seiner Auffassung nach unzureichend gewürdigt. Das Gericht werde gebeten, die Klage unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide mittels Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung und ohne Mitwirkung Ehrenamtlicher Richter zur Durchführung weiterer sozialmedizinischer Ermittlungen sowie zur erneuten Entscheidung an den Beklagten zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Beklagten vom 23.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 08.04.2019 aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung über den Neufeststellungsantrag vom 10.07.2018 für die Zeit ab dessen Eingang beim Beklagten am 18.07.2018 an den Beklagten zurückzuverweisen.

Die Kammer hat die Beteiligten mit Verfügung vom 02.08.2019 darauf hingewiesen, dass sie erheblichen Ermittlungsbedarf sehe, um über den geltend gemachten Anspruch entscheiden zu können. Der Beklagte dürfte die erforderlichen Begutachtungen nach ambulanter Untersuchung binnen sechs Monaten bzw. deutlich schneller bewerkstelligen können. Das Gericht erachte daher die Zurückweisung der Sache an den Beklagten unter Aufhebung seiner angefochtenen Entscheidung für sachdienlich, damit es möglichst schnell und nicht erst in vielen Monaten oder Jahren eine in der Sache zutreffende Entscheidung geben könne. Das Gericht beabsichtige, ohne mündliche Verhandlung und ohne

Mitwirkung ehrenamtlicher Richter durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, da die Sache nach vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweise und der Sachverhalt geklärt sei.

Der Beklagte beantragt (teilweise sinngemäß),

die Anordnung des Ruhens des Verfahrens,

die Durchführung der mündlichen Verhandlung und

die Klageabweisung.

Der Beklagte hat der Kammer am 06.06.2019 seine Verwaltungsakte vorgelegt. Auf die auch diesbezüglich eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme meint er, die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass eines Gerichtsbescheids seien nicht gegeben. Die Sache sei für eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid nicht geeignet, da sie besondere Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art aufweise. Dies zeige sich schon daran, dass in der Parallelsache [S 12 SB 877/19](#) eine mündliche Verhandlung von gut eineinhalb Stunden Dauer durchgeführt worden sei und die Kammer ihre Zurückverweisungsentscheidung im Urteil vom 29. Juli 2019 auf insgesamt 31 Seiten begründet habe. Abgesehen davon tendiere die Rechtsprechung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (21.10.2015, [L 5 R 4256/13](#)) auch allgemein zu der Auffassung, dass Zurückverweisungsentscheidungen grundsätzlich durch Urteil zu treffen seien, da zumeist besondere Schwierigkeiten tatsächlicher Art vorlägen.

Im Übrigen werfe der Rechtsstreit die allgemeine, bislang höchststrichterlich nicht geklärte Rechtsfrage auf, inwieweit das Sozialgericht der Verwaltung über das Instrument der Zurückweisung eine bestimmte Art und Weise der Sachverhaltsermittlung vorschreiben kann, obgleich die Behörde im Rahmen der Amtsermittlung Art und Umfang der Sachverhaltsermittlungen bestimme und sich dabei der Beweismittel bediene, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich halte. Das "Wie" der Ermittlungen sei vom Gesetzgeber somit in das Ermessen der Behörde gestellt. Dies gelte auch für die Entscheidung, ob die medizinische Sachverhaltsaufklärung durch den versorgungsärztlichen Dienst im Rahmen einer eigenen ambulanten gutachtlichen Untersuchung oder in Auswertung beigezogener Befundberichte stattfindet.

Das Gericht könne die Ermessensbetätigung nur eingeschränkt überprüfen und dürfe im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gewaltenteilung insbesondere nicht sein eigenes Ermessen an die Stelle des Verwaltungsermessens setzen. Auch erst zweifelhaft sei, ob dem Sozialgericht die Befugnis zukomme, der Verwaltung unter Durchbrechung weiten Verwaltungsermessens eine bestimmte Art und Weise der Sachverhaltsermittlung, nämlich die Durchführung von Begutachtungen mit ambulanter Untersuchung, durch Urteil vorzugeben. Zur Klärung dieser grundsätzlichen Frage habe der Beklagte zwischenzeitlich gegen das Urteil der Kammer vom 29. Juli 2019 ([-S 12 SB](#)

[877/19-](#)) Berufung beim Landessozialgericht Baden-Württemberg eingelegt.

Darüber hinaus stehe einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid auch entgegen, dass die Kammer in dem angehängten Gerichtsbescheid offenbar von der Rechtsprechung verschiedener Landessozialgerichte abweichen wolle. Denn die im richterlichen Hinweis geäußerte, vorläufige Rechtsauffassung der Kammer sei mit Entscheidungen z.B. des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (Urteile vom 19. April 2012 – [L 11 SB 45/11](#) – und vom 27. Januar 2009 – [L 4 R 1519/08-](#)) und des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt (Urteil vom 5. Mai 2011- [L 7 SB 54/09](#) -) nicht zu vereinbaren. Nach diesen Entscheidungen sei nämlich allein das Erfordernis der Einholung eines Sachverständigengutachtens für eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltung nicht ausreichend, da eine solche Beweiserhebung zum sozialgerichtlichen Alltag gehöre und deshalb für die Gerichte regelmäßig nicht mit einem erheblichen Aufwand verbunden sei.

Soweit die Kammer weiter meine, der Beklagte könne "die erforderlichen Begutachtungen nach ambulanter Untersuchung" im Streitfall viel schneller bewerkstelligen als das angerufene Gericht, da er nicht auf externe Gutachter angewiesen sei, sei der Sachverhalt nicht geklärt. Denn es sei unklar, ob der ärztliche Dienst des zuständigen Landratsamts Karlsruhe überhaupt über Fachärzte derjenigen medizinischen Fachrichtungen verfüge, in denen die Kammer eine Begutachtung mit ambulanter Untersuchung für notwendig erachte.

Die beabsichtigte Zurückverweisung an den Beklagten sei unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten nicht sachdienlich, wenn der Versorgungsverwaltung im vorliegenden Fall keine bessere Ausstattung als dem Gericht zur Ermittlung des medizinischen Sachverhalts zur Verfügung stehe und von ihr deshalb ebenfalls ein externes Gutachten eingeholt werden müsste. Allein die zeitlichen Vorgaben des [§ 88 SGG](#), welche die Kammer in dem richterlichen Hinweis in Bezug nehme, würden nach Auffassung des Beklagten eine Sachdienlichkeit der Zurückverweisung an die Verwaltung nicht zu begründen vermögen. Denn seit jeher sei anerkannt, dass umfangreiche medizinische Ermittlungen der Behörde und die Notwendigkeit der Einholung von Sachverständigengutachten im Verwaltungsverfahren einen zureichenden Grund für die Überschreitung der Entscheidungsfristen ([§ 88 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)) darstelle.

Schließlich könne sich der Beklagte zu dem entscheidungsrelevanten Sachverhalt nicht substantiiert äußern. Denn die Kammer teile in dem richterlichen Hinweis nicht mit, welchen konkreten Ermittlungsbedarf sie noch sehe und welche weiteren Begutachtungen sie für erforderlich halte. Unter diesen Umständen sei eine inhaltliche Stellungnahme nicht möglich.

Insgesamt erscheine es dem Beklagten auch mit Blick auf die Interessen des Klägers nicht sachdienlich, wenn das Gericht vor Abschluss des bereits angestrebten Berufungsverfahrens weitere Zurückverweisungsentscheidungen treffe, die wegen der grundsätzlichen Problematik wiederum mit der Berufung angefochten werden müssten, wodurch letztlich nur Zeitverzögerungen und

zusätzliche Kosten für die Beteiligten entstehen.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der vorliegenden Verwaltungsakte des Beklagten sowie den der Prozessakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist als Anfechtungs- und Verpflichtungsklage nach [§ 54 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) zulässig und gemäß [§ 131 Abs. 1 und 5 SGG](#) begründet im Sinne der Aufhebung der angefochtenen Bescheide unter Zurückverweisung der angegriffenen Entscheidung an den Beklagten zur neuerlichen Prüfung.

Nach [§ 131 Abs. 5 Satz 1](#) und 5 SGG kann das Gericht, hält es eine weitere Sachaufklärung für erforderlich, den Verwaltungsakt und den Widerspruchsbescheid innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten seit Eingang der Behördenakten aufheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, soweit nach Art oder Umfang die noch erforderlichen Ermittlungen erheblich sind und die Aufhebung auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist. Das gilt nach [§ 131 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 SGG](#) auch bei Klagen auf Verurteilung zum Erlass eines Verwaltungsakts der hier vorliegenden Art.

Die Frist für die Zurückverweisung ist zum Zeitpunkt dieser Entscheidung am 10.10.2019 noch nicht abgelaufen, weil seit dem erstmaligen Eingang der Verwaltungsakte am 06.06.2019 bei Gericht noch keine sechs Monate verstrichen sind.

Die Kammer sieht noch erheblichen Ermittlungsbedarf, bevor über das Klärerbegehren entschieden werden kann. Das materiell-rechtliche Begehren des Klägers ist auf die Feststellung eines höheren GdB als 50 ab 18.07.2018 gerichtet. Das Ausmaß der durch ihn zu ertragenden Teilhabebeeinträchtigungen aufgrund der von ihm substantiiert vorgetragenen Krankheiten und Behinderungen auf psychiatrischem, orthopädischem und internistischem und Fachgebiet ist für die Kammer noch nicht mit dem erforderlichen Beweismaß dem Vollbeweis feststellbar, ohne dass die vorhandenen Beweismittel ausgeschöpft wären.

Rechtsgrundlage für die Feststellung eines GdB ist [§ 152 Abs. 1 S. 1 SGB IX](#). Nach dieser Vorschrift stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zuständigen Behörden auf Antrag eines behinderten Menschen in einem besonderen Verfahren das Vorliegen einer Behinderung und den Gesamt-GdB fest. Als Gesamt-GdB werden dabei nach [§ 152 Abs. 1 S. 5 SGB IX](#) die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach Zehnergraden abgestuft festgestellt, wenn nicht ein niedrigerer Gesamt-GdB als 20 gegeben ist, [§ 152 Abs. 1 S. 6 SGB IX](#).

Durch den bis zum 14.01.2015 in der Vorgängervorschrift des [§ 69 Abs. 1 S. 5 SGB IX](#) enthaltenen Verweis auf die im Rahmen des [§ 30 BVG](#) festgelegten Maßstäbe wurde auf das versorgungsrechtliche Bewertungssystem abgestellt,

dessen Ausgangspunkt die "Mindestvomhundertsätze" für eine größere Zahl erheblicher äußerer Körpererschäden sind. Von diesen Mindestvomhundertsätzen leiten sich die aus den Erfahrungen der Versorgungsverwaltung und den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft gewonnenen Tabellenwerte der Verordnung zur Durchführung des § 1 Abs. 1 und 3, des [§ 30 Abs. 1](#) und des [§ 35 Abs. 1 BVG](#) (Versorgungsmedizin-Verordnung) vom 10.12.2008 (VersMedV) ab, wobei die näher ausgestaltete Anlage zu [§ 2 der VersMedV](#), den sogenannten Versorgungsmedizinischen Grundsätzen (VMG), erfolgt ist. Als Rechtsverordnung binden sie grundsätzlich sowohl Verwaltung als auch Gerichte.

Gemessen an diesen Beurteilungsmaßstäben ist die durch den Kläger erhobene kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage noch nicht spruchreif. Spruchreif wird sie erst sein, wenn nach Ausschöpfung der Aufklärungsmöglichkeiten entweder festgestellt oder nicht feststellbar sein wird, ob der geltend gemachte Anspruch auf Feststellung eines GdB von mindestens 50 ab 18.07.2018 besteht. Bevor hier über das Ausmaß der Teilhabebeeinträchtigungen des Klägers abschließend entschieden werden kann, besteht noch erheblicher Ermittlungsbedarf, weil zuvor die ihn behandelnden Ärzte (ggfs. schriftlich) als sachverständige Zeugen anzuhören und anschließend (d. h. unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der behandelnden Ärzte) sachverständige ambulante Untersuchungen auf fachorthopädischem, fachpsychiatrischem und ggfs. internistischem Fachgebiet zu veranlassen sind durch solche ärztlichen Gutachter, für welche der Kläger nicht Patient, sondern sozialmedizinischer Proband ist.

Gemäß [§ 103 Satz 1 SGG](#) erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Das Gericht ist nach [§ 103 Satz 2 SGG](#) an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. [§ 106 Abs. 2 SGG](#) zufolge hat der Vorsitzende Richter am Sozialgericht bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. Zu diesem Zweck kann er insbesondere 1. um Mitteilung von Urkunden sowie um Übermittlung elektronischer Dokumente ersuchen, 2. Krankenpapiere, Aufzeichnungen, Krankengeschichten, Sektions- und Untersuchungsbefunde sowie Röntgenbilder beiziehen, 3. Auskünfte jeder Art einholen, 4. Zeugen und Sachverständige in geeigneten Fällen vernehmen oder, auch eidlich, durch den ersuchten Richter vernehmen lassen, 5. die Einnahme des Augenscheins sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen und ausführen.

Gemäß [§ 106 Abs. 4 SGG](#) gelten für die Beweisaufnahme die [§§ 116, 118 und 119 SGG](#) entsprechend. Nach [§ 109 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) ist auf Antrag des behinderten Menschen ein bestimmter Arzt gutachtlich zu hören. [§ 116 Satz 1 und 2 SGG](#) zufolge werden die Beteiligten von allen Beweisaufnahmetermeninen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen; sie können an Zeugen und Sachverständige sachdienliche Fragen richten lassen und Fragen beanstanden. Soweit dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt, sind auf die Beweisaufnahme die §§ 358 bis 363, 365 bis 378, 380 bis 386, 387 Abs. 1 und 2,

Â§Â§ 388 bis 390, 392 bis 406 Absatz 1 bis 4, die [Â§Â§ 407 bis 444, 478 bis 484 ZPO](#) entsprechend anzuwenden ([Â§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)).

Unter Berücksichtigung dieser sozialgerichtsverfahrensrechtlichen Vorgaben können in Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts zur sozialmedizinischen Aufklärung von Amts wegen je nach Einzelfall sachverständige ambulante Untersuchungen und Begutachtungen dann zu veranlassen sein, wenn der Kläger mithilfe fachärztlicher Atteste einerseits das Vorliegen einer Behinderung hinreichend substantiiert hat, andererseits die aktenkundigen Berichte der den Antragsteller behandelnden Mediziner für eine abschließende Beurteilung noch nicht zur Bejahung der für den Vollbeweis erforderlichen Wahrscheinlichkeit ausreichen, etwa wenn tatsächliche Zweifel fortbestehen, weil in den (Untersuchungs-, Behandlungs- bzw. Entlassungs-) Berichten die für die sozialmedizinische Beurteilung maßgeblichen Befunde entweder gar nicht dokumentiert, nicht hinreichend validiert, unschlüssig, nicht nachvollziehbar, veraltet oder anderweitig unzureichend sind und auch nicht durch die Beiziehung von medizinischen Unterlagen oder Auskünften behandelnder Ärzte beschafft werden können (SG Karlsruhe, 29.07.2019, [S 12 SB 877/19](#)).

Hier sind aufgrund der substantiierten Vorbringens des Klägers im Verwaltungs- und Widerspruchs- und Klageverfahren sowie aufgrund der Vorlage bzw. Beiziehung aussagekräftiger Entlassungs- und Befundberichte â einerseits â hinreichend Anhaltspunkte für die Feststellung des geltend gemachten Grades der Behinderung von mindestens 50 gegeben, ohne dass â andererseits â bereits der Vollbeweis des hierfür erforderlichen Gesamt-Ausmaßes aller Teilhabe-Einschränkungen allein durch die aktenkundigen medizinischen Unterlagen und Auswertungen erbracht wäre.

Im vorliegenden Einzelfall werden vor der abschließenden Entscheidung über den GdB eine fachorthopädische, fachpsychiatrische und â je nach deren Ermittlungsergebnis â ggfs. auch noch eine internistische Begutachtung des Klägers einschließlichschließlich allein sozialmedizinisch (und nicht therapeutisch) motivierter, ambulanter Untersuchungen von Amts wegen stattfinden müssen. Im Falle einer gerichtlichen Sachverhaltsaufklärung wäre ggfs. zusätzlich â auf Antrag des Klägers nach [Â§ 109 SGG](#) â noch die Anhörung eines von ihm benannten Arztes und/oder â auf Inanspruchnahme des Fragerechts nach [Â§ 116 SGG](#) â die Einholung ergänzender Stellungnahmen der gehörten Ärzte zu veranlassen.

Die tatrichterliche Überzeugungsbildung über den im Fall des Klägers zutreffenden Gesamt-GdB erfordert hier die Einholung von 2, wenn nicht 3, Sachverständigengutachten, weil die beiden aktenkundigen gutachterlichen Stellungnahmen des Ärztlichen Dienstes des Beklagten sowie die ihnen zugrundeliegenden Berichte über die Gesundheitsstörungen der Klägerin keine abschließende sozialmedizinische Bewertung erlauben. Sie beruhen â erstens â nicht auf einer hinreichend aktuellen, vollständigen, fachlich fundierten, von den Zwängen eines Patientenverhältnisses unabhängigen Anamnese, Befunderhebung, Diagnostizierung und unvoreingenommener Würdigung des

bisherigen Therapieverlaufs auf denjenigen medizinischen Fachgebieten, auf denen für den Gesamt-GdB erhebliche Funktionsstörungen vorliegen könnten. Die beiden gutachterlichen Stellungnahmen des Ärztlichen Dienstes lassen aber zweitens keine nachvollziehbare sozialmedizinische Würdigung erkennen, welche seitens des Gerichts auf ihre Schlüssigkeit hin überprüfbar wäre.

Weiterer Ermittlungsbedarf besteht zunächst im Hinblick auf die sozialmedizinische Bildung des Gesamt-GdB.

Liegen mehrere Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor, so wird der Gesamt-GdB gemäß [§ 152 Abs. 3 S. 1 SGB IX](#) ferner nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt. Folglich werden in einem ersten Schritt die einzelnen nicht nur vorübergehenden Gesundheitsstörungen im Sinne von regelwidrigen (von der Norm abweichenden) Zuständen ([§ 2 Abs. 1 SGB IX](#)) und die sich daraus ableitenden Teilhabebeeinträchtigungen bestimmt. In einem zweiten Schritt sind diese mit einem Einzel-GdB zu bewerten und den jeweils unter Teil A Ziff. 2 Buchstabe e) der VMG genannten Funktionssystemen zuzuordnen. Innerhalb der Funktionssysteme sind die jeweiligen Einzel-GdB sodann zu einem Teil-GdB zusammen zu fassen. In einem dritten Schritt ist gemäß Teil A Ziff. 3 der VMG dann in der Regel ausgehend von der Beeinträchtigung mit dem höchsten Teil-GdB in einer Gesamtschau unter Berücksichtigung der wechselseitigen Beziehungen der einzelnen Beeinträchtigungen der Gesamt-GdB zu bilden. Dabei können die Auswirkungen der einzelnen Beeinträchtigungen ineinander aufgehen (sich decken), sich überschneiden, sich verstärken oder beziehungslos nebeneinanderstehen. Außerdem sind bei der Gesamtwürdigung die Auswirkungen mit denjenigen zu vergleichen, für die in der GdB-Tabelle feste Grade angegeben sind.

Gemessen hieran kann die Kammer noch keine abschließende Bewertung des Gesamt-GdB vornehmen. Sie verfügt selbst nicht über hinreichend eigene sozialmedizinische Expertise, um die wechselseitigen Auswirkungen der durch den Beklagten wegen der einzelnen Funktionssysteme als Behinderungen anerkannten Teilhabebeeinträchtigungen des Klägers zu bewerten. Die Kammer kann sich insofern auch nicht auf eine nachvollziehbare und schlüssige sozialmedizinische Auswertung eines hierzu qualifizierten Arztes stützen.

Zwar ist die Bewertung des GdB nicht die vordringliche Aufgabe des medizinischen Sachverständigen. Wenn es indessen darum geht, alle Behinderungsmomente in einer Gesamtschau unter Beachtung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander einzuschätzen sind ärztliche Meinungsäußerungen jedoch unerlässlich. Ihnen kommt zwar bei der GdB-Schätzung keine bindende Wirkung zu; sie sind aber eine wichtige und vielfach unentbehrliche Grundlage (Fortführung von BSG, 27.01.1987, [9a RVs 53/85](#)), so auch hier.

Im Fall des Klägers kann sich die Kammer insbesondere nicht auf die beiden im Verwaltungs- bzw. Widerspruchsverfahren eingeholten gutachterlichen

Stellungnahmen stützen. Beide enthalten zwar die Nennung eines "Gesamt-GdB" sowie eine Auflistung verschiedener (Einzel- oder Teil-) "GdB". Diese überzeugen das angerufenen Gericht jedoch nicht.

Im vorliegenden Einzelfall steht einer abschließenden Bewertung des Gesamt-GdB bereits entgegen, dass die Kammer schon die vom Ärztlichen Dienst des Beklagten denotwendig vor dem Gesamt-GdB gebildeten und später zusammengefassten "GdB" nicht nachvollziehen kann. Für die Kammer ist bei beiden gutachterlichen Stellungnahmen und hinsichtlich sämtlicher Einzel-Funktionsstörungen bereits nicht erkennbar, anhand welcher konkreten Beurteilungsmaßstäbe die einzelnen, durch den Ärztlichen Dienst als nachgewiesen angesehenen Funktionsstörungen bewertet wurden. Es fehlt insofern zunächst jeweils eine Bezugnahme auf VersMedV bzw. VMG. In Unkenntnis der konkret heranzuziehenden Beurteilungsmaßstäbe vermag die Kammer nicht zweifelsfrei zu überprüfen, ob und inwieweit Beurteilungsspielräume bestehen, sowie, inwieweit diese nach Lage der Akten auszuschließen sind. Zudem erfordert es die sozialmedizinische Expertise medizinischer Laien auch, für alle einzelnen Funktionssysteme eigenständig die wechselseitigen Auswirkungen der ihnen zuzuordnenden Einzel-Funktionsstörungen aufeinander umfassend zu bewerten, um den jeweils sachangemessenen Teil-GdB mit einer so hohen Wahrscheinlichkeit richtig zu bestimmen, dass keine vernünftigen Zweifel mehr geboten sind.

Zudem bestehen durchgreifende Bedenken hinsichtlich der inhaltlichen Belastbarkeit der gutachterlichen Einschätzungen zu den seitens des Ärztlichen Dienstes veranschlagten "GdB": So erschließt sich mitnichten, warum nach Lage der Akten der Teil-GdB für die unteren Gliedmaßen nicht einmal mit 10 zu bemessen sein sollte. Nach Teil B Ziffer 18.14 VMD bedingen bereits allein einseitige ausgeprägte Knorpelschäden (z. B. Chondromalacia patellae Stadium II-IV) mit anhaltenden Reizerscheinungen ohne Bewegungseinschränkung einen Einzel-GdB von 10 bis 30. Beim Kläger lagen derartige Störungen nach fachorthopädischer Diagnostik, röntgenärztlicher Bestätigung und hausärztlich attestiert Therapieresistenz bereits 2018 wohl dermaßen schlimme degenerative Veränderungen an beiden Kniegelenken vor. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der funktionalen Wechselwirkungen mit der nachgewiesenen Zehenheberschwäche sowie der fachorthopädisch diagnostizierten "O-Beine", den "Knick-Senk- und Spreizfüßen" sowie dem "Lymphstau" kommt allein wegen der unteren Gliedmaßen ein weiterer Teil-GdB von 30 oder mehr ernsthaft in Betracht.

Ebenso wenig überzeugt die vom Ärztlichen Dienst ausdrücklich vorgenommene Berücksichtigung des "geringen Wirbelsäulenleidens" bei der Bemessung des Teil-GdB für das Funktionssystem "Gehirn einschließlich Psyche", da hierdurch gegen die durch Teil A Ziff. 2 Buchstabe e) der VMG vorgegebene Bewertungsform, die getrennt nach Funktionssystemen zu erfolgen hat, verstoßen wird.

Nach Teil B Ziff. 18.9 VMG ergibt sich der Einzel-GdB für das Wirbelsäulenleiden des Klägers primär aus dem Ausmaß der Bewegungseinschränkungen, der

Wirbelsäulenverformung und -instabilität, sowie der Anzahl der betroffenen Wirbelsäulenabschnitte. Mittelgradige funktionellen Auswirkungen (Verformung, häufig rezidivierende oder anhaltende Bewegungseinschränkung oder Instabilität mittleren Grades, häufig rezidivierende und über Tage andauernde Wirbelsäulensyndrome) in einem Wirbelsäulenabschnitt bedingen einen Einzel-GdB von 20. Die fachärztlich diagnostizierten Lumbalgien bei "Osteochondrose der gesamten Lendenwirbelsäule" mit Bandscheibenprotrusion und Bandscheibenvorfall könnte hierunter zu subsummieren sein. Es spricht vorliegend nach alledem Einiges dafür, dass der Gesamt-GdB aus zwei Teil-GdB von jeweils (mindestens) 30 sowie einem weiteren aus 20 zu bilden ist.

Folgefehlerhaft fehlen zudem erschöpfende Ausführungen über die Bildung des Gesamt-GdB unter Anwendung der oben zitierten Vorgaben. Beide gutachterliche Stellungnahmen sagen letztlich viel zu wenig darüber aus, wie die schon jetzt nachgewiesenen Behinderungen im Zusammenwirken zueinander funktional verhalten. Hierzu hätte es in Anbetracht von Anzahl, Art und Ausmaß der Gesundheitsstörungen überzeugender sozialmedizinischer Ausführungen bedurft.

Insgesamt erscheint hier die Geltendmachung der Schwerbehinderteneigenschaft selbst dann nicht abwegig, wenn weitere Beweiserhebungen zu Art und Ausmaß der Teilhabebeeinträchtigungen vollständig unterblieben und wie durch den Beklagten erfolgt allein nach Aktenlage zu entscheiden wäre, wozu sich die Kammer wie gesagt mangels eigener sozialmedizinischer Expertise oder belastbarer gutachterlicher Stellungnahmen außerstande sieht.

Die Klage wäre überdies selbst dann nicht spruchreif, wenn sich die Kammer die sozialmedizinische Kompetenz anmaßte, allein mithilfe der rudimentären Tabellen und Bemerkungen des ärztlichen Dienstes des Beklagten sowie unter Heranziehung des für den medizinischen Laien nicht selbstverständlichen Wortlauts der VMG selbst (Einzel-, Teil- bzw. Gesamt-) GdB nach Aktenlage zu bestimmen, weil in tatsächlicher Hinsicht zu starke Zweifel über Art und Ausmaß der Behinderungen des Klägers verblieben.

Zur Überzeugung der Kammer reichen in diesem Einzelfall die durch den Kläger vorgelegten und die durch den Beklagten beigezogenen medizinischen Unterlagen für eine abschließende Beurteilung noch nicht zur Bejahung der für den Vollbeweis erforderlichen Wahrscheinlichkeit aus, da Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die für die sozialmedizinische Beurteilung maßgeblichen Befunde darin nach unzureichender Validierung und zudem unvollständig dokumentiert worden sind und zudem nicht (mehr) den hier maßgeblichen Zeitraum abdecken. Ebenso wenig wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände allein durch die Beiziehung medizinischer Unterlagen bzw. Auskünfte seitens der behandelnden Ärzte eine hinreichende Beweismittellage erreicht werden können.

Im Einzelfall kann absehbar sein, dass allein die Einholung von Auskünften der Behandler unzureichend wäre, um umfassende, aktuelle und hinreichend objektivierte medizinische Befunde, anamnestische Angaben, fachärztliche

Diagnosen und Therapieverläufe als sozialmedizinisch maßgebliche Anknüpfungstatsachen zu erheben bzw. eine schlüssige und nachvollziehbare Bewertung der strittigen Gesamt-Teilhabebeeinträchtigung zu ermöglichen, denn unter Umständen unterscheiden sich die Untersuchungsziele, -methoden und -ergebnisse in Abhängigkeit davon, ob eine Person entweder zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken oder zum Zwecke der sozialmedizinischen Beurteilung ärztlich untersucht wird (SG Karlsruhe, 29.07.2019, [S 12 SB 877/19](#)).

Bei lebensnaher Betrachtung sind im Zuge der Auswertung der Angaben behandelnder Ärzte Zweifel geboten, ob und ggfs. inwiefern die Belastbarkeit ihrer Befundberichte, Diagnosen und sozialmedizinischen Einschätzungen unter legitimen Eigeninteressen sowie Ansprüchen ihrer Patienten leidet. Eine über vernünftige Zweifel regelmäßig erhobene Richtigkeit jeglicher Angaben seitens behandelnder Ärzte kann hingegen nicht für jeden Einzelfall unterstellt werden. Vielmehr ist bei deren Auswertung dem Umstand Rechnung zu tragen, dass medizinische Behandler bei der Dokumentation ihrer Untersuchungen und Therapien sowie bei der Auskunft-Erteilung gegenüber Behörden und Gerichten einen wahren Drahtseilakt meistern müssen (SG Karlsruhe, 29.07.2019, [S 12 SB 877/19](#)).

Seitens eines orthopädisch behandelnden Facharztes bedarf es zur Diagnose und Auswahl therapeutischer Mittel naturgemäß nicht der Erhebung oder Dokumentation der Befunde, welche zur sozialmedizinischen Beurteilung unabdingbar sind. Die genaue Feststellung der Bewegungsmaße der betroffenen Gliedmaßen in den jeweils einschlägigen Bewegungsformen ist von behandelnden Orthopäden nicht zu erwarten. Noch weniger kann von ihnen eine Objektivierung der vorgetragenen Beschwerden verlangt werden, welche hingegen Kernbestandteil jeder zwecks sozialmedizinischer Bewertung durchgeführten ambulanten fachorthopädischen Untersuchung seitens eines mit dem Probanden nicht durch ein Patientenverhältnis verbandelten Gutachters ist (SG Karlsruhe, 29.07.2019, [S 12 SB 877/19](#)).

Den nach alldem noch zu veranlassenden Begutachtungen selbst muss zur Ausschöpfung der Erkenntnismöglichkeiten bzw. Abrundung der Aktenlage in der Regel eine Beiziehung medizinischer Auskünfte seitens der von der Klägerin zur Untersuchung und Behandlung seiner Gesundheitsstörungen in Anspruch genommenen Mediziner vorausgehen (vgl. SG Karlsruhe, 29.07.2019, [S 12 SB 877/19](#)).

Unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers im Verwaltungs-, Widerspruchs- und Klageverfahren sowie des Inhalts des von Amts wegen beigezogenen medizinischen Unterlagen ist in diesem Einzelfall die ernsthafte Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, dass der Gesamt-GdB hier höher zu bewerten sein könnte, als der Beklagte außergerichtlich festgestellt hat. Bereits eine Gegenüberstellung der im Fall des Klägers vom Beklagten als nachgewiesen angesehenen Funktionsstörungen mit den diesbezüglich aktenkundigen medizinischen Unterlagen zeigt, dass eine der Amtsermittlungspflicht und dem (Voll-) Beweismaß genügende Sachaufklärung

erfordert, zur sozialmedizinischen Bewertung der Einzel- bzw. Teil-GdB auf orthopädischem, fachpsychiatrischem und gegebenenfalls auf internistischem Fachgebiet jeweils sozialmedizinisch motivierte Untersuchungen bzw. Begutachtungen durchzuführen zu lassen, weil andernfalls die für die sozialmedizinische Beurteilung maßgeblichen Befunde ohne Ausschöpfung der vorhandenen Erkenntnismittel für die tatrichterliche Überzeugungsbildung unzureichend blieben.

Fachorthopädisch ist nach Maßgabe der einschlägigen Beurteilungsvorgaben hier die fachkundige Erhebung aktueller Bewegungsmaße für den Haltungs- und Bewegungsapparat schon deswegen unerlässlich, weil durch die ein bis zwei Knieoperationen eine Veränderung in Gestalt einer wesentlichen Verbesserung oder einer wesentlichen Verschlimmerung der Kniebeschwerden zu erwarten ist, und, weil die Rumpfflexibilität niemals umfangreicher untersucht bzw. dokumentiert worden ist. Fachpsychiatrisch gilt es unter anderem aufzuklären, ob und ggfs. wie sich die monatelange Arbeitsunfähigkeit seit Januar 2018 auf die bereits zuvor durch eine chronifizierte Angststörung und seit 2000 aktenkundige Depression wesentlich eingeschränkte Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit im Alltag des Klägers und auf seine sozialen Beziehungen ausgewirkt bzw. einer im seinen Fall trotz der Chronifizierung vielleicht stattgehabten Therapie zugänglich erwiesen hat. Im Rahmen der ohnehin nötigen Begutachtung wird eine orientierende sozialmedizinische Untersuchung auch zeigen, ob weiterer internistischer Aufklärungsbedarf wegen der aktenkundigen Gesundheitsstörungen im Herz-Kreislauf-System besteht.

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens ist nach Art und Umfang "erheblich" im Sinne des [Â§ 131 Abs. 5 SGG](#). Für die Frage der Erheblichkeit gilt ein den Anforderungen des [Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) für eine umfangreiche und aufwändige Beweisaufnahme vergleichbarer Maßstab. Die Erheblichkeit der Ermittlungen kann sich aus der Art, Zeitdauer, dem Umgang und den personellen Möglichkeiten des Gerichts ergeben. Von einer solchen ist auszugehen, wenn sie einen erheblichen Einsatz von personellen und sächlichen Mitteln erfordert (Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, 27.01.2012, [L 13 SB 212/11](#)). Seit der letzten Gesetzesänderung von 2008 ist diese Voraussetzung bereits dann zu bejahen, wenn auf lediglich einem einzigen medizinischen Fachgebiet die Einholung eines Sachverständigengutachtens nötig ist (LSG Berlin-Brandenburg, 24.4.2012, [L 13 SB 10/12](#)). Angesichts des ausdrücklichen Zwecks der Neuregelung zum 01.04.2008, die Sozialgerichtsbarkeit nachhaltig zu entlasten ([BT-Drs 16/7716 S 1](#)), ist es nicht geboten, die Vorschrift derart restriktiv auszulegen, dass ihr kein sinnvoller Anwendungsbereich mehr verbleibt (SG Karlsruhe, 09.05.2014, [S 15 U 4024/13](#); Landessozialgericht Baden-Württemberg, 20.10.2015, [L 11 R 2841/15](#)). Auch widerspricht es bereits dem Wortlaut "erheblich", wenn nicht einmal der Einsatz des zeit-, kosten- und arbeitsintensivsten der in [Â§ 106 Abs. 3 SGG](#) übrigens nach ihrer Aufwendigkeit unter Ziffer 1. bis 5. geordneten Beweismittel als unerheblich angesehen würde, denn die Beweiserhebung durch Sachverständige bedeutet â wegen des Fehlens eines eigenen ärztlichen Dienstes an Sozialgerichten â sowohl in sächlicher (bzw. pekuniärer) Hinsicht regelmäig die Verwendung von Beträgen vierstelliger Größenordnung,

dauert zwischen regelmäÙig drei bis manchmal deutlich mehr Monaten und ist â mit Blick auf den zeitintensiven bzw. richterlichen Einsatz bei der gedanklichen Durchdringung und Wârdigung des einzuholenden Gutachtens â auch in personeller Hinsicht sehr arbeitsintensiv, zumal ggf. durch das erste Sachverstândigengutachten zuvor nicht absehbare weitere Ermittlungen veranlasst werden. An ihrer hierzu gegensâtzlichen Rechtsprechung haben die vom Beklagten zur Rechtsverteidigung in Bezug genommenen Landessozialgerichte (LSG Sachsen-Anhalt, Sachsen-Anhalt, Urteil vom 05.05.2011, Az. [L 7 SB 42/09](#); LSG BB, 19.04.2012, [L 11 SB 45/11](#)) â soweit ersichtlich â seit vielen Jahren nicht festgehalten, zumal ihre Entscheidungen schon deshalb nicht âberzeugten, weil sie die Diskrepanz nicht aufzulâsen vermochten, welche zwischen der â vermeintlich wegen der Unerheblichkeit einer Sachverstândigenbegutachtung â verkândeten Aufhebung der sozialgerichtlichen Zurâckverweisung und der zugleich â wegen der Erheblichkeit der erforderlichen Sachverstândigenbegutachtung â verkândeten landessozialgerichtlichen Zurâckverweisung an das Sozialgericht bestand.

Die Kammer hâlt es auch fâr sachdienlich, die Sache an den Beklagte zurâckzuweisen.

Die Entscheidung zur Zurâckweisung nach [Â§ 131 Abs. 5 SGG](#) steht im Ermessen des Gerichts. Es muss deshalb zunâchst prâfen, ob es sich im Einzelfall zu einer Zurâckweisung an die Behârde entschlieâ oder stattdessen die unterlassene Sachverhaltsaufklârung selbst nachholt und die Sache spruchreif macht.

Die ausdrâcklich auf Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen erstreckte Regelung des [Â§ 131 Abs. 5 SGG](#) begrâdet eine Ausnahme von der Verpflichtung der Gerichte, die bei ihnen anhângigen Sachen grundsâtzlich selbst spruchreif zu machen (Hauck in Hennig, SGG, [Â§ 131 SGG](#), Rn. 114 m.w.N., Stand August 2011). In Anlehnung an die Vorschriften des [Â§ 113 Abs. 3 Satz 1 VwGO](#) und [Â§ 100 Abs. 3 Satz 1 FGO](#) soll sie den Gerichten im Interesse einer zâgigen Erledigung des Rechtsstreits eigentlich der Behârde obliegende zeit- und kostenintensive Sachverhaltsaufklârungen ersparen und einer sachwidrigen Aufwandsverlagerung entgegenwirken, wenn die noch erforderlichen Ermittlungen erheblich sind und die Aufhebung auch unter Berâcksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist (BSG, Urteil vom 12. September 2018 â [B 14 AS 4/18 R](#) â, Rn. 14, m. w. N.). Da nach dem Wortlaut dieser Norm die Belange der Beteiligten "auch" besonders zu berâcksichtigen sind, sind â im Umkehrschluss â bei der Bewertung der Sachdienlichkeit â neben diesen â auch sâmtliche sonstigen âffentlichen Belange in die Abwâgung einzustellen vorausgehen (SG Karlsruhe, 29.07.2019, [S 12 SB 877/19](#)).

Die Zurâckverweisung setzt insofern in der Regel voraus, dass der Beklagte nach seiner personellen und sachlichen Ausstattung die Ermittlungen inhaltlich besser oder schneller durchfâhren kann als das Gericht und es auch unter âbergeordneten Gesichtspunkten vernâftiger und sachgerechter ist, diesen tâtig werden zu lassen. Die Berâcksichtigung der Belange der Beteiligten, die sich nach den Umstânden des Einzelfalls richtet, ist bei Verpflichtungsklagen und

kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklagen von besonderer Bedeutung, weil hier das Bed¹/₄fnis des Kl¹/₄gers nach einer abschlie¹/₄enden gerichtlichen Entscheidung wesentlich st¹/₄rker ist als bei reinen Anfechtungsklagen. In der Regel ist hier ein gravierendes Ermittlungsdefizit erforderlich (MKLS/Keller, 12. Aufl. 2017, SGG, Â§ 131, Rn. 19a, m.w.N.). Als "gravierend" ist ein Ermittlungsdefizit jedenfalls dann anzusehen, wenn eine Beh¹/₄rde im konkreten Einzelfall zwingend gebotene Sachverhaltsaufkl¹/₄rungen in besonders gro¹/₄em Umfang unterlassen hat (BSG, Urteil vom 12. September 2018 â¹/₄ B 14 AS 4/18 R â¹/₄, Rn. 15, m.w.N.). Jedenfalls bei einer vollst¹/₄ndig unterbliebenen Sachverhaltsaufkl¹/₄rung ist der Ausnahmecharakter des [Â§ 131 Abs. 5 SGG](#) mit der Zur¹/₄ckverweisung in die Verwaltung nicht verkannt. Die mit der Zur¹/₄ckweisung intendierte Entlastung des Gerichts ist mit den Interessen eines Kl¹/₄gers unter Umst¹/₄nden auch dann vereinbar, wenn die Beh¹/₄rde zur sachgerechten Prozessvertretung umfangreiche medizinische Unterlagen genauso durchzuarbeiten h¹/₄tte, wenn das Sozialgericht die Sache selbst spruchreif machen w¹/₄rde (BSG, Urteil vom 12. September 2018 â¹/₄ B 14 AS 4/18 R â¹/₄, Rn. 15, m.w.N.).

Wenn ein Rechtsstreit nur mittels Einholung von Sachverst¹/₄ndigengutachten auf drei oder mehr medizinischen Sachgebieten spruchreif gemacht werden kann, m¹/₄ssen die Ermittlungen seitens eines personell und sachlich hinreichend ausgestatteten ¹/₄rztlichen Dienstes der f¹/₄r die sozialmedizinischen Ermittlungen zust¹/₄ndigen Beh¹/₄rde ausgef¹/₄hrt werden, weil Sozialgerichte die Sachverhaltsaufkl¹/₄rung in aller Regel allein mithilfe externer Gutachter nicht in der gebotenen Geschwindigkeit zu bewerkstelligen verm¹/₄gen, da mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bis zur erstinstanzlichen Entscheidung mehr als ein Jahr seit der Erhebung einiger der sodann zugrunde zu legenden Befunde auf zumindest einem der drei medizinischen Fachgebiete vergangen sein w¹/₄rde und insofern â¹/₄ gemessen an der vom BSG insofern angenommen Jahresgrenze (vgl. f¹/₄r die Jahresfrist: BSG, 27.01.1987, [9a RVs 53/85](#)) â¹/₄ mit den Amtsermittlungen wieder und wieder von vorne anzufangen w¹/₄re vorausgehen (SG Karlsruhe, 29.07.2019, [S 12 SB 877/19](#)).

Jedenfalls im ¹/₄rtlichen Zust¹/₄ndigkeitsbereich des Sozialgerichts Karlsruhe sind in allen Streitigkeiten des Schwerbehindertenrechts, in denen im Einzelfall nach Art und Umfang noch als erheblich anzusehende sozialmedizinische Ermittlungen ¹/₄ber Art und Ausma¹/₄ behinderungsbedingter Teilhabeeinschr¹/₄nkungen n¹/₄tig sind, bevor in der Sache entschieden werden kann, bis zur Beseitigung des langj¹/₄hrigen, diskriminierenden und rechtsstaatswidrigen Ermittlungsdefizits der Landesversorgungsverwaltung die Eignung, die Erforderlichkeit und die Sachdienlichkeit der Zur¹/₄ckverweisung an den Beklagten im Sinne des [Â§ 131 Abs. 5 SGG](#) zu bejahen, weil die Zur¹/₄ckverweisung dem ¹/₄ffentlichen Interesse an einer verfassungsm¹/₄igen Verwaltung, dem Interesse beider Beteiligten an der Beschleunigung des Verfahrens und dem pekuni¹/₄ren Interesse des Beklagten an einem m¹/₄glichst niedrigen Kostenaufwand dienen (SG Karlsruhe, 29.07.2019, [S 12 SB 877/19](#)).

In Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts unterl¹/₄sst die zust¹/₄ndige (Landes-) Versorgungsverwaltung des Bundeslandes Baden-W¹/₄rttemberg seit

Jahren – wenn nicht Jahrzehnten – in abertausenden, gleichartigen Fällen systematisch zwingend bundesgesetzlich gebotene Beweiserhebungen und unterschreitet zu Lasten aller Menschen mit (schweren) Behinderungen bewusst ihr Auswahlermessen bezüglich der Mittel der sozialmedizinischen Aufklärung aus Kostenerwägungen heraus (SG Karlsruhe, 29.07.2019, [S 12 SB 877/19](#)).

Die vom Gericht beigezogenen und ausgewerteten Statistiken und Beweismittel belegen die außerordentliche Schwere und Dauer, mit welcher sich das Bundesland ohne Rücksicht auf die Besonderheiten jedes Einzelfalls seiner Aufklärungspflicht aus [Â§ 20, 21 SGB X](#) zum Trotz der hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Ausstattung entledigt hat und sich der Sozialgerichtsbarkeit unter missbräuchlicher Ausnutzung der sozialgerichtlichen Amtsermittlungspflicht als einer ihr vermeintlich irgendwie nachgelagerten Außenstelle für sozialmedizinische Amtsermittlungen bedient (SG Karlsruhe, 29.07.2019, [S 12 SB 877/19](#)).

Weder eine seit Jahren strukturell unzureichende Ausstattung einer Behörde (hinsichtlich Personal, Arbeitsmitteln und Räumlichkeiten) noch die hierdurch bedingten regelmäßig unangemessenen Bearbeitungszeiten noch eine bei der Wahl der Mittel der Amtsermittlung damit verursachte systematische Unterschreitung des Auswahlermessens auf die Einholung sozialmedizinischer Gutachten allein nach Lage der Akten bzw. ohne eigene ambulante Untersuchungen stehen der Sachdienlichkeit einer Zurückverweisung nach [Â§ 131 Abs. 5 SGG](#) entgegen, weil einer rechtswidrigen Verwaltungspraxis keine normative Kraft zukommt, da die Verwaltung wegen des Rechtsstaatsprinzips aus [Art. 20 Abs. 3 GG](#) an das Gesetz gebunden ist und nicht umgekehrt (SG Karlsruhe, 29.07.2019, [S 12 SB 877/19](#)).

Da sich eine Behörde im Falle einer gerichtlichen Zurückverweisung zur Neuentscheidung gemäß [Â§ 131 Abs. 5 SGG](#) für die Durchführung des weiteren Verfahrens nach der gesetzgeberischen Wertung aus [Â§ 88 Abs. 1 SGG](#) regelmäßig höchstens sechs Monate Zeit lassen darf, hat sie ihren ärztlichen Dienst in sachlicher und persönlicher Hinsicht so auszustatten, dass die Notwendigkeit einer oder mehrerer ambulanter Begutachtungen regelmäßig keine Überschreitung der Sechs-Monats-Frist bedingt (SG Karlsruhe, 29.07.2019, [S 12 SB 877/19](#)). Nicht zu überzeugen vermag der diesbezügliche Einwand des Beklagten, es sei seit jeher anerkannt, dass umfangreiche medizinische Ermittlungen der Behörde und die Notwendigkeit der Einholung von Sachverständigengutachten im Verwaltungsverfahren einen zureichenden Grund für die Überschreitung der Entscheidungsfristen darstellen, denn alltägliche Geschäfte rechtfertigen Letztere gerade nicht zureichend und die Beweiserhebung mittels Einholung eines Sachverständigengutachtens gehört – wie der Beklagte zur Klageerwidderung bezogen auf das Sozialgericht selbst ausführte – eine von Amts wegen mit der Feststellung des GdB und der Zuerkennung behinderungsbedingter Nachteilsausgleiche befassten Stelle buchstäblich zum Ermittlungs-"Alltag".

Binnen sechs Monaten ist hingegen der Abschluss von Amtsermittlungen in

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts im Bundesland Baden-Württemberg von Seiten der Sozialgerichte bis auf Weiteres regelmäßig selbst dann unmöglich zu bewerkstelligen, wenn nur auf einem einzigen medizinischen Fachgebiet ein Sachverständigengutachten extern eingeholt werden muss. Eine gerichtliche Nachholung einer außergerichtlich unterlassenen Begutachtung unter externer ambulanter Untersuchung dauert nämlich schon wegen des Anspruchs der Beteiligten auf rechtliches Gehör aus [Art. 103 GG](#) und der damit regelmäßigen, zweimaligen Befassung des ärztlichen Dienstes des Beklagten (sowohl nach Einholung sachverständiger Zeugenauskünfte als auch nach Erstattung extern in Auftrag gegebener Gutachten) in der Regel länger als sechs Monate, denn allein mit den sozialmedizinischen Auswertungen der in Gerichtsverfahren beigezogenen Unterlagen seitens des ärztlichen Dienstes der Versorgungsverwaltung des Landes Baden-Württemberg sind jeweils monatelange Bearbeitungszeiten verbunden, zumal weitere monatelange Verzögerungen mit der gebotenen Beiziehung von Zeugenauskünften seitens der behandelnden Ärzte und der Erstellung eines einzigen externen Sachverständigengutachtens schlechterdings nicht zu vermeiden sind.

Tragen ausgerechnet staatliche Instanzen der Bindung aller Rechtsunterworfenen an die Gesetze und ihre verbindliche Interpretation durch die hierzu berufenen Gerichte nicht Rechnung, wird die Axt an die Wurzel des Rechtsstaates gelegt. Auch dauerhafte strukturelle Defizite bei der Umsetzung gesetzlicher Regelungen sind rechtsstaatlich nicht hinnehmbar. In Baden-Württemberg müssen die zuständigen Behörden der (Landes-)Versorgungsverwaltung die ihnen originär zugewiesenen Verwaltungsaufgaben der Tatsachenfeststellung und -würdigung selbst erfüllen, anstatt sie kompetenzordnungswidrig zu vernachlässigen und systematisch auf die Sozialgerichtsbarkeit abzuwälzen. Es ist nicht deren Aufgabe, über Jahre hinweg, in uferlosem Ausmaß Behördenermittlungen nachzuholen (SG Karlsruhe, 29.07.2019, [S 12 SB 877/19](#)).

In einem Rechtsstaat darf nicht in Kauf genommen werden, dass regelmäßig (aufgrund eines gravierenden, systematischen Ermittlungsdefizits folgefehlerhaft auch) materiell-rechtlich rechtswidrige Einzelfallentscheidungen in hoher Anzahl rechtlich bindend werden (SG Karlsruhe, 29.07.2019, [S 12 SB 877/19](#)).

In einem Rechtsstaat darf auch die materielle Richtigkeit gerichtlicher Entscheidungen nicht darunter leiden, dass im Zuständigkeitsbereich einer systematisch untätigen Behörde zwei vorherige Tatsacheninstanzen (nämlich: Ausgangs- und Widerspruchsbehörde) keine ernstliche Prüfung der Sach- und Rechtslage vornehmen und von den (einschließlich der Berufungsinstanz) gesetzgeberisch intendierten vier Tatsachen-Instanzen letztlich nur die Hälfte ernstliche Anstrengungen unternimmt, um die tatsächlichen Verhältnisse zu ermitteln, welche für die rechtliche Beurteilung ausschlaggebend sind (SG Karlsruhe, 29.07.2019, [S 12 SB 877/19](#)).

Unter dem Gesichtspunkt des Gleichberechtigungsgebots aus [Art. 3 Abs. 1](#) des Grundgesetzes darf nicht hingenommen werden, dass die förmliche Anerkennung des zutreffenden Grades der Behinderung bzw. gesundheitlicher Merkmale ganz

wesentlich von Umständen solcher Art und solchen Gewichts abhängen, die keine Benachteiligung rechtfertigen. Zur Durchsetzung der subjektiven Ansprüche auf Feststellung des GdB bzw. von Merkzeichen ist in Baden-Württemberg bislang in zahlreichen Fällen die Beschreitung des Sozialrechtsweges nötig. Die ggfs. behinderungsbedingt fehlende Fähigkeit bzw. Bereitschaft (schwer) behinderter Menschen, die mit dem (Sozial-)Rechtsweg verbundenen nervlichen, zeitlichen und finanziellen Aufwendungen, Verzögerungen und Risiken in Kauf zu nehmen, rechtfertigt die Vorenthaltung ihrer diesbezüglichen Rechte nicht (SG Karlsruhe, 29.07.2019, [S 12 SB 877/19](#)).

Eine systematische Zurückweisung in Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts dient dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwendung öffentlicher Mittel aus Art 7 Abs. 1 LHO BW. Das Land Baden-Württemberg belastet durch sein systematisches Ermittlungsdefizit in Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts in haushaltspolitisch unwirtschaftlicher Weise die Landeskasse. Es richtet seine ärztlichen Dienste personell und sachlich nicht so ein, dass diese ausreichende sozialmedizinische Expertise aus eigener Hand kosteneffizient bereithalten und bedient sich stattdessen der Sozialgerichtsbarkeit als ungleich teurerer "Aushilfsstelle für sozialmedizinische Begutachtungen" unter Heranziehung privater Sachverständiger (SG Karlsruhe, 29.07.2019, [S 12 SB 877/19](#)).

Irgendwelche Gründe, aus denen eine Zurückweisung im vorliegenden Einzelfall nicht sachdienlich bzw. nicht ermessensgerecht sein sollte, sind weder zur Überzeugung der Kammer vorgetragen noch von Amts wegen ersichtlich.

Dies gilt insbesondere auch, soweit der Beklagte ernstlich in Zweifel zieht, ob Sozialgerichte die Ermessensausübung bei der behördlichen Auswahl der Mittel der Sachverhaltsaufklärung überhaupt überprüfen dürfen, obwohl allgemein anerkannt ist, dass Gerichte zu Überprüfungen haben, ob ein Fall sogenannter "Ermessensunterschreitung" vorliegt, in dem die Verwaltung nicht alle in Betracht kommenden Handlungsoptionen geprüft hat (vgl. MKLS/Keller, 12. Aufl., 2017, [SGG Art 54](#), Rn. 27 ff.), was jedenfalls dann der Fall ist, wenn sie â wie hier â rechtlich zulässige ambulante Untersuchungen zwecks sozialmedizinischer Begutachtung schon prinzipiell nicht veranlasst. Das Verständnis des Beklagten zum Prüfungsumfang des Gerichts würde den Anwendungsspielraum von [Art 131 Abs. 5 SGG](#) auf Null reduzieren und verstößt damit dem ausdrücklichen gesetzgeberischen Willen.

Der Antrag des Beklagten auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird gemäß [Art 105 Abs. 3 Satz 1](#) und 2 SGG als unzulässig verworfen, weil er gegen eine Anfechtung zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid nicht statthaft ist (und überdies selbst gegen diesen Gerichtsbescheid nicht statthaft ist, weil gegen ihn die Berufung gegeben ist, da eine solche nach [Art 143 SGG](#) auch zulässig gewesen wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte, denn eine Berufung hätte wegen der streitbefangenen Feststellungen keiner Zulassung bedurft, vgl. [Art 144 Abs. 1 SGG](#)).

Das Gericht entscheidet über all dies gemäß [Â§ 105, 3 Abs. 1 Satz 2 Fall 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) nach vorangegangener Anhörung der Beteiligten ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter und ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Ohne Erfolg moniert der Beklagte, das Gericht hätte nicht bereits mit der Anhörung zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid mitgeteilt, welchen konkreten weiteren Ermittlungsbedarf es sehe.

Zweck der Anhörung ist es, den Beteiligten Gelegenheit zu geben, Gründe für die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung vorzubringen oder Beweisanträge zu stellen. Gründe für die Absicht des Gerichts brauchen nicht im Einzelnen mitgeteilt zu werden. Das Gericht ist auch sonst grundsätzlich nicht verpflichtet, den Beteiligten mitzuteilen, aus welchen rechtlichen Überlegungen es die Klage für begründet hält, so wünschenswert ein Rechtsgespräch auch ist, denn es muss auch vermieden werden, den Gesetzeszweck durch überzogene Anforderungen zu vereiteln (MKLS/B. Schmidt, 12. Aufl. 2017, SGG, Â§ 105, Rn. 10a). Überdies sind dem Beklagten die Anforderungen, die das Sozialgericht an die Verwertbarkeit gutachterlicher Stellungnahmen des ärztlichen Dienstes stellt, aus der von ihm zur Rechtsverteidigung in Bezug genommenen Gerichtsentscheidung vom 29.07.2019 im Verfahren [S 12 SB 877/19](#) genauso wohl bekannt wie dessen Erwägungen zur Sachdienlichkeit von Zurückverweisungen in Fällen vergleichbarer Art. Da die Kammer von den dort aufgestellten Grundsätzen hier nicht abweicht, ist dem Anspruch auf rechtliches Gehör Genüge getan.

Einer gerichtlichen Entscheidung nach [Â§ 131 Abs. 5 Satz 1 SGG](#) durch Gerichtsbescheid stehen weder das Erfordernis der Klärung des Sachverhalts noch die Voraussetzung, dass die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher Art aufweisen darf, generell entgegen (LSG Baden-Württemberg, 21.10.2015, [L 5 R 4256/13](#)). Denn beides bezieht sich nur auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Dieser beschränkt sich im Fall der Zurückverweisung aber auf die Umstände, die für die Beurteilung nach [Â§ 131 Abs. 5 S. 1 SGG](#) erforderlich sind (vgl. LSG Rheinland-Pfalz, 04.01.2006, [L 6 SB 197/05](#); MKLS/B. Schmidt, 12. Aufl., 2017, [SGG Â§ 105](#), Rn. 7a).

Dies zugrunde gelegt steht der Entscheidung durch Gerichtsbescheid hier auch nicht entgegen, dass die sachliche und persönliche Ausstattung des ärztlichen Dienstes des örtlich zuständigen Versorgungsamtes des Beklagten weder dem Beklagten selbst noch dem Gericht im Einzelnen bekannt und insofern der Sachverhalt nicht geklärt ist. Die Aufklärung dieser Umstände ist nämlich nicht streiterheblich. Im Rahmen der gerichtlichen Ermessensentscheidung ist der unbestimmte Rechtsbegriff der "Sachdienlichkeit" normativ zu betrachten bzw. auszulegen. Der Beklagte darf sich nach [Art. 20 Abs. 3 GG](#) i. V. m. [Â§ 20, 21 SGB X](#) i. V. m. [Â§ 88 Abs. 1 SGG](#) deshalb gerade nicht darauf ausruhen, dass er sich der für seine Aufgabenerfüllung nicht selten nötigen persönlichen und sachlichen Mittel für die Durchführung ambulanter Untersuchungen in rechtswidriger Weise möglicherweise ganz oder teilweise entledigt hat, s.o. (vgl. BSG, 08.12.1993, [14a](#)

Auch soweit der Beklagte vorbringt, die Schwierigkeit von Zurückverweisungen der vorliegenden Art habe sich im Parallelverfahren [S 12 SB 877/19](#) in der Durchführung einer gut 90-minütigen Verhandlung sowie einer 31-seitigen Entscheidungsbegründung gezeigt, folgt ihm das Gericht nicht. In ihrer Leitsatzentscheidung vom 29.07.2019 hat sich die 12. Kammer den sich wegen des systematischen Ermittlungsdefizits des Beklagten wiederholt stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragestellungen erschöpfend gewidmet und die maßgeblichen Erwägungen umfassend erörtert, dargestellt und veröffentlicht. In (sozialgerichtlichen) Folgeverfahren muss nicht jedes Mal, wenn ein bereits in der Vergangenheit erfolgloser Beteiligter mit der Rechtsauffassung des Gerichts nicht einverstanden ist, das Rad neu erfunden werden. Es entspricht der allgemeinen Rechtspraxis und praktischen Notwendigkeit, zur Handhabung des Sach- und Streitstandes im Wege der Bezugnahme auf bereits veröffentlichte Entscheidungen – wie hier [S 12 SB 877/19](#) – oder beigezogene Erkenntnismittel gerichtsbekannte Ermittlungsergebnisse und Rechtserkenntnisse in den Gerichtsprozess einzuführen. Als wesentlicher Prüfungsaufwand verbleibt in diesem Folgeverfahren im Wesentlichen daher nur die

– Auseinandersetzung mit neuen Einwendungen des Beklagten an der bisherigen Entscheidung im Verfahren [S 12 SB 877/19](#) sowie – die Subsumtion der dieses Folgeverfahren kennzeichnenden Einzelfallumstände unter die durch die Rechtsprechung im Verfahren [S 12 SB 877/19](#) entwickelten Beurteilungsmaßstäbe.

Beides bereitet hier aus folgenden Gründen keinerlei "besondere Schwierigkeiten" im Sinne des [Â§ 105 SGG](#).

Die Formulierung: "weist keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art auf" ist an zivilprozessuale Regelungen (heute [Â§Â§ 348 Abs. 3 Nr. 1, 348a Abs. 1 Nr. 1 ZPO](#)) angelehnt. Ein Gerichtsbescheid kann danach nicht erlassen werden, wenn es sich um Fälle überdurchschnittlicher Schwierigkeit handelt, die tatsächlicher und rechtlicher Art sein kann. Es ist also nicht erforderlich, dass die Klage offensichtlich begründet oder offensichtlich unbegründet ist, oder dass die Sachverhaltsaufklärung und die rechtliche Würdigung besonders einfach sind (MKLS/B. Schmidt, 12. Aufl., 2017, SGG, Â§ 105, Rn. 6). Besondere rechtliche Schwierigkeiten liegen vor, wenn der Fall komplizierte Rechtsfragen aufwirft, die höchststrichterlich noch nicht entschieden sind. Besondere rechtliche Schwierigkeiten liegen auch dann vor, wenn das Gericht um die Auslegung und Anwendung vom bisherigen Rechtszustand abweichender neuer Rechtsnormen geht, die höchstgerichtlich nicht geklärt sind, oder wenn es von einer Entscheidung eines LSG, des BSG, des Gemeinsamen Senats abweichen will (MKLS/B. Schmidt, 12. Aufl., 2017, SGG, Â§ 105, Rn. 6b). Nichts von alledem ist hier der Fall.

Für den Schwierigkeitsgrad ist im Rahmen des [Â§ 105 SGG](#) ein objektiver Maßstab anzusetzen. Maßgebend ist nur der entscheidungserhebliche

Sachverhalt, während nicht von vornherein von Bedeutung ist, ob der Fall erheblichen Arbeitsaufwand erfordert. Auch ist der bloße Umfang der Akten kein Indiz für die Schwierigkeit der Sache. (MKLS/B. Schmidt, 12. Aufl. 2017, [SGG Â§ 105](#), Rn. 6a).

Nach diesen Beurteilungsmaßstäben wird ein einfacher Fall nicht allein deswegen "rechtlich schwierig" im Sinne des [Â§ 105 SGG](#), weil ein Beteiligter ihn durch eine Vielzahl nicht tragender Begründungsansätze und -elemente aufbläht. Die Auseinandersetzung mit der hier vorgebrachten Kritik des Beklagten an der Zurückverweisungsabsicht der Kammer bereitet hier keine ernstlichen "Schwierigkeiten" im Sinne des [Â§ 105 SGG](#), weil die Auseinandersetzung mit den unzulässigen Anträgen und Verweisen des Beklagten auf veraltete, nicht einschlägige oder aus dem Kontext gerissene Gerichtsentscheidungen in ihrer Gesamtheit der Kammer zwar ihrerseits seitenlange Auseinandersetzungen abzuverlangen vermögen. Alle vorgetragene Argumente des Beklagten sind aber unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung ausnahmslos einer sehr schnellen, eindeutigen und über vernünftige Zweifel erhabenen abschließenden rechtlichen Bewertung der Kammer zugänglich. Dies beruht nicht zuletzt auch darauf, dass sich die Klageerwiderung fast ausschließlich mit der Entscheidungsform *per* Gerichtsbescheid und so gut wie gar nicht mit dem Inhalt der angelegten Entscheidung befasst.

Auch die Subsumtion unter die von der Rechtsprechung wegen des systematischen Ermittlungsdefizits des Landes Baden-Württemberg in Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts bereits durch das Gericht im Verfahren [S 12 SB 877/19](#) entwickelten Obersätze bereitet hier keinerlei tatsächliche "Schwierigkeiten besonderer" Art. Bezüglich der vorliegenden Fallgruppe der Zurückweisung an den Beklagten wegen dessen in Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts sowohl im Einzelfall gravierenden als auch systematisch defizitären Sachverhaltsaufklärung beschränkt sich der streiterhebliche konkrete sozialgerichtliche Prüfungsaufwand unter Zugrundelegung der Entscheidung der 12. Kammer vom 29.07.2019 im Wesentlichen auf folgende vier Fragen:

1. Ist vom Rechtsuchenden im Einzelfall mithilfe medizinischer Unterlagen das Vorliegen einer höher als bisher zu bewertenden und sich potentiell auch auf den Gesamt-GdB auswirkenden Behinderung hinreichend substantiiert vorgetragen worden?
2. Bestehen durchgreifende Bedenken an der Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit der im Einzelfall aktenkundigen gutachterlichen Stellungnahmen des ärztlichen Dienstes des Beklagten?
3. Sind die im Einzelfall aktenkundigen medizinischen Unterlagen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit für die sozialmedizinische Bewertung der Teilhabeeinschränkungen ausreichend, weil zumindest hinsichtlich einer einzigen, auch für den Gesamt-GdB erheblichen Funktionsstörung, die maßgeblichen Befundtatsachen nur unvollständig dokumentiert, für den medizinischen Laien unverständlich, nicht hinreichend validiert, widersprüchlich,

veraltet oder anderweitig nicht verwertbar sind?

4. Wäre unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls die Einholung sachverständiger Zeugenanhörung von den seitens des Rechtssuchenden benannten Behandlern ungeeignet, die ggfs. verbesserungsbedürftige Aktenlage dermaßen abzurunden, dass es anschließend keiner ambulanten Begutachtung mehr bedürfte?

Die Bejahung dieser vier Fragen fällt im vorliegenden Einzelfall an wegen des fortbestehenden systematischen Ermittlungsdefizits des Beklagten und aus den bereits jeweils einzelfallbezogen ausgeführten Gründen an ausgesprochen leicht, s.o.

Der Antrag auf Anordnung des Ruhens des Verfahrens wird an wie der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung, s. o. an als unzulässig verworfen, weil er zur vollen tatrichterlichen Überzeugung der Kammer in rechtsmissbräuchlicher Weise zum Zwecke der Verschleppung des Verfahrens über die Sechs-Monats-Frist für Zurückverweisungen aus [Â§ 131 Abs. 5 SGG](#) gestellt worden ist.

Soweit der Beklagte andere Motive behauptet hat, sieht die Kammer darin nur fadenscheinige Vorwände, denn im Wesentlichen hat der Beklagte nur vorgebracht, ohne Anordnung des Ruhens dieses Verfahrens entstünden weitere Verzögerungen und weitere Kosten, weil er gegen eine Zurückweisungsentscheidung des Sozialgerichts Berufung zum Landessozialgericht einlegen müsse.

Der Kammer leuchtet zunächst nicht ein, warum die Anordnung des Ruhens des Verfahrens der Prozessbeschleunigung dienen sollte. Der förmliche Stillstand eines Verfahrens bedeutet per Definition das exakte Gegenteil seiner Beschleunigung.

Der Beklagte erkennt zudem, dass er mit der Nachholung der ihm aufgezeigten Maßnahmen der Sachverhaltsaufklärung auch dann nicht weiter zuwarten dürfte, falls er gegen diesen Gerichtsbescheid das Landessozialgericht Baden-Württemberg anrufen sollte, denn dieser Gerichtsbescheid wirkt gemäß [Â§ 105 Abs. 3 Halbsatz 1 SGG](#) als Urteil. Nach [Â§ 199 Abs. 1 Ziff. 1 SGG](#) wird aus ihm vollstreckt, soweit nach dem SGG kein Aufschub eintritt. [Â§ 154 Abs. 1 SGG](#) zufolge entfaltet eine Berufung gegen sozialgerichtlichen Entscheidungen aber nur dann eine aufschiebende Wirkung, soweit die Klage nach [Â§ 86a SGG](#) Aufschub bewirkt hat. Die aufschiebende Wirkung nach [Â§ 86a SGG](#) ist jedoch nur für Rechtsbehelfe gegen belastende Verwaltungsakte von Bedeutung (MKLS/Keller, 12. Aufl., 2017, SGG, Â§ 86a, Rn. 6). Dies gilt gemäß [Â§ 86a Abs. 1 Satz 2 SGG](#) auch für feststellende Verwaltungsakte über die Höhe des GdB bzw. die Zuerkennung von Merkzeichen. Bei Verwaltungsakten, die lediglich einen Antrag ablehnen, ist vorläufiger Rechtsschutz hingegen nur durch eine einstweilige Anordnung des Gerichts nach [Â§ 86b Abs. 2 SGG](#) möglich (vgl. MKLS/Keller, 12. Aufl. 2017, SGG, Â§ 86a, Rn. 6). Das Gericht des ersten Rechtszugs kann gemäß [Â§ 201 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) auf Antrag unter Fristsetzung ein Zwangsgeld bis zu

1.000,- Euro durch Beschluss androhen und nach vergeblichem Fristablauf festsetzen, falls die verurteilte Behörde in den Fällen des [Â§ 131 SGG](#) der ihr im Gerichtsbescheid auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt. Das Zwangsgeld kann gemäß [Â§ 201 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) wiederholt festgesetzt werden.

Nach alldem ist normativ hinreichend gewährleistet, dass keine weiteren Verzögerungen aufgrund des systematischen Ermittlungsdefizits des Beklagten oder wegen seines prozessualen Verhaltens ernstlich zu befürchten sind. Der Beklagte wird nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides unverzüglich die erforderlichen ambulanten Begutachtungen nachholen müssen, um nicht Gefahr zu laufen, zu Zwangsgeldzahlungen verpflichtet zu werden, denn im vorliegenden Fall war vom Rechtsuchenden die Erweiterung der Rechtsposition in Bezug auf den GdB begehrt und vom Beklagten außergerichtlich abgelehnt worden.

Ebenso wenig trägt der Verweis auf die im Falle einer Berufung anfallenden "weiteren Kosten". Das Verfahren ist vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für behinderte Menschen nach [Â§ 183 Satz 1](#) gerichtskostenfrei und von ihnen zur Rechtsdurchsetzung gegebenenfalls vorgeschossenen außergerichtlichen Kosten hat ihm der Beklagte anlässlich einer stattgebenden Entscheidung in der Regel vollumfänglich nach [Â§ 193 SGG](#) zu erstatten, so auch hier. Der Beklagte selbst hat in Angelegenheiten nie nennenswerte außergerichtliche Kosten, da er selbst nie rechtsanwaltliche Hilfe beansprucht. Die vom Beklagten in erster bzw. zweiter Instanz zu entrichtenden Gebühren im Sinne von [Â§ 184 SGG](#) kommen der eigenen Landeskasse des Beklagten zugute.

Überdies erschließt sich schließlich nicht, aus welchen Gründen der Beklagte überhaupt die zweite Instanz bemühen sollte. Mit der Klageverteidigung hat er sich hier im Wesentlichen nur gegen die prozessbeschleunigende Entscheidungsform der Kammer durch Gerichtsbescheid gewandt. In der Sache hat er zu den gesetzlichen Voraussetzungen einer Zurückweisung nach [Â§ 131 Abs. 5 SGG](#) bzw. zu der von der Kammer hierzu entwickelten Rechtsprechung oder deren Anwendbarkeit auf den vorliegenden Einzelfall nichts Substantiiertes vorgetragen.

Nach alldem liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid hier vor. Die 12. Kammer macht von dem ihr deswegen durch [Â§ 105 Abs. 1 SGG](#) eingeräumten Auswahlermessen nach Abwägung aller dafür und dagegen sprechenden Argumente sowie unter Berücksichtigung des ausdrücklichen Widerwillens des Beklagten dergestalt Gebrauch, dass sie sich zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid und gegen eine Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung nach [Â§ 124 Abs. 1 SGG](#) oder ohne mündliche Verhandlung unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter nach [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) entschließt.

Für eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid spricht zunächst, dass sie der Verfahrensbeschleunigung dient, weil dadurch keine weiteren Verzögerungen, die mit der Vorbereitung und Durchführung einer mündlichen Verhandlung bzw. einer Kammersitzung verbunden wären, entstehen. Die Verfahrensbeschleunigung gewährleistet erstens die schnellstmögliche Durchsetzung strittiger

Rechtsposition, die ungeachtet ihrer etwaigen Berechtigung gegen den Willen des Beklagten frhestens nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens verwirklicht werden können. Der Beschleunigungsgrundsatz dient zweitens aber auch der Wahrheitsfindung, weil die dem Gericht obliegende Feststellung des Sachverhalts durch zusätzlichen Zeitablauf erschwert oder sogar unmöglich wird etwa, weil sich Zeugen nicht mehr erinnern können, oder der materielle Zustand der personellen und sachlichen Ausstattung rückblickend nicht mehr mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann.

Für eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid spricht darüberdies, dass der aufgrund nachgewiesener Behinderungen sowohl in seiner Mobilität als auch in seiner psychischen Belastbarkeit erheblich eingeschränkte Kläger das Gericht ausdrücklich darum gebeten hat, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Gegen die Entscheidung, gemäß [Â§ 105 Abs. 1 SGG](#) durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, kann grundsätzlich die damit einhergehende Beschränkung des rechtlichen Gehörs sprechen, welches in [Art. 103 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) verfassungskräftig geschützt ist. Im vorliegenden Einzelfall wiegt der Eingriff in [Art. 103 Abs. 1 GG](#) aber vergleichsweise wenig schwer. Denn den Beteiligten wurde bereits in umfangreicher Weise Gelegenheit zur Darlegung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe ihrer Rechtsauffassung gegeben. Insbesondere hatte sie im Rahmen der Anhörung zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid aufgrund der hierbei erteilten Hinweise hinreichende Gelegenheit hierzu. Eine mündliche Verhandlung nach [Â§ 124 Abs. 1 SGG](#) erscheint daher zur Verwirklichung des rechtlichen Gehörs jedenfalls nicht mehr zwingend erforderlich.

Gegen die Entscheidung, gemäß [Â§ 105 Abs. 1 SGG](#) durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, spricht aber, dass dadurch der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung aus [Â§ 169](#) Gerichtsverfassungsgesetz i. V. m. [Â§ 61 Abs. 1 SGG](#) bzw. aus [Art. 6 Abs. 1 EMRK](#) mittelbar beschränkt wird. Denn eine mündliche Verhandlung, an welcher jeder Dritte, auch wenn er nicht Beteiligter ist, teilnehmen, einen Einblick in die Funktionsweise der Rechtsprechung gewinnen und sich dadurch von der Einhaltung des formellen und materiellen Rechts vergewissern können, findet bei einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid gerade nicht mehr statt. Auch der insofern vorliegende Eingriff in die Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung wiegt aber hier nicht schwer, weil das Sozialgericht Karlsruhe über insgesamt 18 Kammern verfügt und infolgedessen an fast jedem Wochentag die Möglichkeit besteht, an einer öffentlichen Verhandlung teilzunehmen.

Bei einer Entscheidung, gemäß [Â§ 105 Abs. 1 SGG](#) durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, gilt zudem zu beachten, dass dadurch gemäß [Â§ 12 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) die ehrenamtlichen Richter nicht an der Entscheidung mitwirken und so auch nicht ihre Sachkunde einbringen können, über die sie in ihrer jeweiligen Eigenschaft verfügen. Auch dieser Eingriff wirkt in diesem Fall aber nicht schwer. Denn die hier materiellen Wertungen über den Umgang mit den in Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts sowohl im Einzelfall gelegentlich gravierenden als auch systematisch defizitären Sachverhaltsaufklärung seitens

der Landesversorgungsverwaltung des Beklagten waren bereits am 29.07.2019 Gegenstand der ausföhrlichen Verhandlung und Beratung und Rechtsprechung in voller Kammerbesetzung in dem insofern vergleichbaren Verfahren [S 12 SB 877/19](#). Da mit der hier vorliegenden Entscheidung von den damals in Kammerbesetzung entwickelten Rechtsauffassungen nicht abgewichen wird, erscheint es lßsslich, erneut auch ehrenamtliche Richter mit einem Æhnlich gelagerten Fall zu befassen.

Weitere Ermessens Gesichtspunkte, welche im vorliegenden Einzelfall fßr eine Entscheidung nach [Å§ 124 Abs. 1 oder 2 SGG](#) sprßchen, sind nicht ersichtlich bzw. bereits Gegenstand der ausföhrlichen Erwßgungen zur Frage der Sachdienlichkeit einer Zuröckverweisung gewesen; insofern wird nach oben verwiesen.

Unter Beröcksichtigung aller genannten Aspekte Æberwiegen nach Auffassung des Vorsitzenden der 12. Kammer hier das Interesse insbesondere des Rechtssuchenden an einer Beschleunigung des Hauptsacheverfahrens und sein erklærter Wille, nicht vor Gericht erscheinen zu mßssen, die (jeweils fßr sich und auch bei kumulativer Betrachtung) weniger stark wiegenden Eingriffe in das rechtliche Gehßr, den Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung und den gesetzgeberischen Willen, vor den Sozialgerichten grundsßtzlich ehrenamtliche Richter mitwirken zu lassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Å§Å§ 183, 193 SGG](#).

Erstellt am: 10.12.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024